

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Beschluss der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnden
Autor: Vogel, David
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesorgt, dem Vollz. Auschuß dann in Finanzangelegenheiten die Initiative zukomme, stellte der Vollzieh. Auschuß in einer Botschaft der Gesetzgebung die Bedenklichkeiten und die Nothwendigkeit der Zurücknahme beyder Gesetze, vor; seine Vorstellung hatte aber nicht die gehoffte Wirkung. Der große Rath beharrte auf seinem Entschlus, indem er auf die Botschaft der Vollziehung zur Tagesordnung gieng. Der gesetzgebende Rath indes würdigte die Sache unter ihrem wahren Gesichtspunkt, und so entstand das Dekret vom 3ten Sept. wodurch bemeldte Gesetze vom 10. und 18. Juli rapportirt werden. Mittlerweile ward das Gesetz vom 10. Juli im Canton Luzern publicirt, und vor allen Zollstädten angeschlagen, dessen Execution von dem Vollziehungsrath selbst verordnet wurde; und nun entsteht die Frage, welches von den beyden Nachtheilen das grössere sey? Ob eine Lücke in den Finanzen von einer jährlichen Einnahme von ungefähr 9000 Liv. entstehen lassen, oder nach dem, was vorgefallen, inconsequent erscheinen, und in dieser wichtigen Epoche die Achtung des Volks im Canton Luzern verlieren wollen. Der Vollz. Rath sieht in dieser zweyten Betrachtung die noch grössere Bedenklichkeit, und da er, ihrem gedauerten Wunsche gemäß, keinen Vorschlag zu Verringerung der Zollgebühren in jenem Cantone auf Wein und Brandtwein, der auf ein durchgängig einzuführendes Zollsystem berechnet wäre, geben kann, als jenen der in dem neuen Tarif bereits enthalten ist;

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluß der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnden. (S. St. 118.)

Es ist also unwidersprechlich gewis, daß die Zehndenabgabe in der Schweiz, bey den hier angezeigten Maßregeln, ohne Beeinträchtigung des Staats- oder Privateigenthums, und auch ohne einigen Nachtheil für die Staatseinkünfte, die darauf beruht haben, aufgehoben werden kann. Die Aufhebung dieser drückenden Abgabe ist daher allerdings eine Staatspflicht und Interesse, weil die Vermehrung des Landesreichthums, die Fortschritte des Ackerbaus und die Verbesserung des Zustands einer zahlreichen Volksklasse darauf beruhen, und weil überdas die Aufhebung des Zehnden ein Grundsatz und absolutes Bedingniß des Finanzsystems ist, auf welches die Staatseinkünfte in der helvetischen Republik gegründet werden können.

In der Schweiz nemlich, wo rohe Hochgebürge

und Alpenland, Waldströme und Seen, die grössere Hälfte des Flächeninhalts einnehmen, und wo die Urbarmachung und der Ertrag der anderen Hälfte durch die Natur und Beschaffenheit eines, meistens nur durch Waldströme erzeugten Bodens, erschwert und behindert ist, können die Staatseinkünfte niemals auf den Ertrag des Bodens und auf das den Ackerbau selbst drückende Zehndsystem gegründet werden. In einem Lande, wo der Ackerbau so sehr beschränkt und welches überdas vom Meer und von den grossen Handelswegen entfernt ist, beruht der Reichthum und die ökonomischen Hilfsquellen der Nation einzig auf dem Arbeits- und Kunstfleis der Einwohner, und also auf der möglichsten Ausbreitung dieses Fleis auf mannigfaltige Erwerbszweige. Die Staatseinkünfte der Schweiz und die Mittel zur Beförderung der Fortschritte ihres ökonomischen Wohlstands können daher einzig auf ein Finanzsystem gegründet werden, woben einerseits die gleiche Vertheilung der Staatslasten auf allen Reichthum und Erwerbsquellen, anderseits aber eine verständige Staatswirthschaft zum Grunde lieget, d. i. eine Staatswirthschaft, die in allen ihren Ausgaben weislich beschränkt und nur für diejenigen freigebig ist, die zur Beförderung der Erwerbsquellen, d. i. des Staatsreichthums und der Staatseinkünfte dienen. 7)

Die Abschaffung der Zehnden und die Liquidation der auf denselben beruhenden Schuld, muß, wenn die vorgesetzten Staatszwecke dabey erreicht werden sollen, nothwendig nach einem überdachten Plan, durch die Hand und unter der Aufsicht der Regierung ausgeführt und vollendet werden.

Die Vortheile der unentgeltlichen Erlassung eines Theils der Staatszehnden, müssen billig allen zehnden-laden Bürgern zu gut kommen, und also auch die noch restierende Zehndschuld durch die ganze Masse der Zehndpflichtigen vergütet werden. Die Gesetzgebung muß zuerst den Capitalwerth der dießfälligen Schuldforderungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, d. i. nach dem Werth des reinen Ertrags eines jeden Zehnden, im Durchschnitt der letztern 20 oder 25 Jahren bestimmen. Bis zur Abbezahlung müssen diese Capitalien mit 4 p. Ct. verzinst werden.

Zur Tilgung dieser Zehndschulden muß entweder

7) Ein Theil der Finanzwissenschaft, der den ehemaligen helvetischen Regierungen ganz unbekannt war,

eine jährliche, auf den Capitalwerth der Güter berechnete Auflage von allen Zehendpflichtigen entworfen, oder dann müssen die Zehnden selbst einzwiehlen und für so lang wieder hergestellt werden, bis diese Schulden aus dem jährlichen Ertrag der Zehnden bezahlt sind.

Das erstere, nemlich die Enthebung einer festen jährlichen Abgabe von allen zehendpflichtigen Gütern ist mit Inconvenienzen und Gefahren von Unrecht und Betrug verbunden. Eine jährliche Auflage für diesen Zweck, welche, wenn nicht eine ewige Schuld auf den zehendpflichtigen Gütern entstehen soll, auf 1/10 des Ertrags derselben berechnet werden muß, würde, weil sie ungewohnt ist, der Denkart und den Gesinnungen des helvetischen Volks weit mehr als die Zehnden selbst, entgegen seyn, und wird auch bey schlechten Jahren für den ärmern Theil, d. i. für die Mehrheit der Zehendpflichtigen, wirklich lästiger. Ueberdas aber ist, weil noch kein Cadaster existiert, und noch bey vielen Jahren nicht zu Stande kommen kann, und weil alle Güterschätzungen, wie die bisherige Erfahrung genug bewiesen hat, ungleich, unrichtig und oft betrügerisch sind, leicht und mit Gewißheit vorauszuschn, daß der arme und redliche Theil der Zehendpflichtigen bey dieser Einrichtung für die Abbezahlung der Zehendschuld, einen Theil der Zehendschuld der Reichen und Unredlichen zu tragen haben wird, und daß überhaupt die Abbezahlung der Zehendschuld dabey weit länger dauern und daher kostspieliger herauskommen muß.

Bey der Wiederherstellung der Zehnden selbst bis die darauf beruhende Schuld abbezahlt ist, kann hingegen offenbar weder der redliche Theil der Zehendpflichtigen durch den unredlichen übervortheilt, noch auch der arme bey schlechten Jahren über seine Kräfte beschwert werden. Alles bleibt dabey in einem bekannten und gewohnten Gang, dessen Einrichtungen noch existieren, und durch eine sachverständige Administration allenthalben, wo es nöthig ist, nach schon bestehenden Gesetzen verbessert werden können.

Die einstweilige Wiederherstellung der grossen und kleinen Zehnden 8) unter Aufsicht der Regierung, ist also offenbar das sicherste und geschwindeste Mittel,

8) Das auf den kleinen Zehnden beruhende Pfund- und Stiftungsgut ist eine rechtmäßige Schuld der dießfalls Zehendpflichtigen, welche von ihnen und keineswegs weder vom Staat noch von den Schuldnern der grossen Zehnden, vergütet werden muß.

die Abbezahlung der Zehendschuld und die gänzliche und gerechte Abschaffung aller Zehnden, ohne Beeinträchtigung irgend eines Eigenthums und ohne einige drückende und ungewohnte Beschwerde für die Zehendpflichtigen selbst, zu Stande zu bringen.

Der Werth des auf den Zehnden beruhenden und aus denselben zu ersetzenden Capitals, muß zu 60 Millionen Schw. Franken, und der jährliche Ertrag aller Zehnden, nach Abzug der Kosten, bey einer verständigen und sorgfältigen Administration zu 4 Mill. Franken angeschlagen werden, und folglich die gänzliche Liquidation der Zehendschuld, nach Beschaffenheit der Umstände, 20 bis 25 Jahre dauern.

In wie ferne es gut oder nothwendig sey, die Zehnden der drey letzten Jahre, die einen Werth von 10 bis 12 Millionen ausmachen, welche die Zehndpflichtigen dennoch zu ersetzen haben, für einmal hintanzusetzen, oder aber einen Theil dieses Rückstandes nach den Vorschriften des Gesetzes von 1798 einzucassiren, oder, ob es nicht zur Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen, und selbst in Rücksicht auf die durch die Mißtritte des gedachten Gesetzes veranlaßte Schuld des Staats und der Zehndpflichtigen, am zuträglichsten seyn würde, wenigstens den dießjährigen Weinzehnden, zu Händen des Staats, nach dem vorstehenden Vorschlag einzuziehen, verdient allerdings die reifere Ueberlegung des Gesetzgebers.

Die wahre Politik, wodurch die Gesetzgebung, wenn dieselbe den hier gegebenen Vorschlag und Plan, zur Abschaffung des Zehnden, in dem Interesse des Staats begründet findet, sowohl den Beyfall der Nation als den Gang des Geschäfts selbst sichern kann, ist volle Offenständigkeit in den Verhandlungen und Massregeln der Administration, welcher die Ausführung dieses Plans aufgetragen wird. — Alle dießfälligen Schritte und Verfügungen der Regierung werden, so wie der Plan selbst gegen Verdacht und Verläumdung gesichert seyn, wenn die Liquidation der Zehnden von aller Verbindung mit den übrigen Staatscassen abgesondert bleibt und die Rechnungen der Administration, mit der Anzeige der im Jahr abbezahlten und nun noch restierenden Zehnden-Schuld publizirt werden.

Die Mittel, die Erreichung der vorgesezten Zwecke bey der Liquidation der Zehnden-Schuld zu befördern, und zu sichern, ist eine Administration, welche die Staatszwecke bey diesem Geschäft kennt, ehrt, und dieselben durch Kenntnisse und Einsichten zu befolgen und zu befördern geeignet ist.